
Bankbeziehung

Konto-Nr.

UBS Switzerland AG
AP6Z – 4321 E4FK
Aeschenplatz 6
Postfach 4473
CH 4002 Basel

Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt

Strasse _____ Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Art des Mietobjekts _____

Mietkaution (in CHF) _____

Mietbeginn (TT.MM.JJJJ) _____

Beschreibung/Referenz (optional)

Der Kontoinhaber zieht **nicht** an die Adresse der Liegenschaft. Die **derzeitige** Adresse bleibt auch nach Mietbeginn für den Korrespondenzempfang gültig.

Mieter oder Person(en) welche Sicherheit leistet(en)

Frau Herr Firma ist UBS Kunde

Nachname _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburts-/Gründungsdatum _____ Nationalität/Sitzland _____

Domizilland _____

Telefon Privat _____

Telefon Geschäft _____

Korrespondenzsprache Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Mieter oder Person(en) welche Sicherheit leistet(en)

Frau Herr Firma ist UBS Kunde

Nachname _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburts-/Gründungsdatum _____ Nationalität/Sitzland _____

Domizilland _____

Telefon Privat _____

Telefon Geschäft _____

Korrespondenzsprache Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Vermieter/Eigentümer

Frau Herr Firma

Nachname

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Telefon Privat

Telefon Geschäft

Vertreten durch Verwaltung

Name der Verwaltung

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

1. Als Mietkaution sind CHF _____ auf das Mieterkautionssparkonto einzuzahlen. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als **Nachweis der Einzahlung** der Einlage auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
2. UBS ist berechtigt, dem Vermieter / der Verwaltung Auskunft über die Eröffnung des UBS Mieterkautionssparkonto und die Höhe der einbezahlten Mietkaution zu geben.
3. Diese Vereinbarung erlischt und das UBS Mieterkautionssparkonto wird aufgehoben wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten, nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den/die Kontoinhaber, einbezahlt ist.
4. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter **verpfändet**.
5. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
6. Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.
7. Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.
8. Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.
9. Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder - unabhängig vom anderen/von den anderen - berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 7 hievore zu verfügen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Zusatzinformation «Offenlegung von Kundendaten») erhalten zu haben. Die Parteien bestätigen sodann, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Zusatzinformation «Offenlegung von Kundendaten») erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und deren Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen. Zudem gilt mit der ersten Benutzung einer Dienstleistung die Verbindlichkeit ihrer Bedingungen noch einmal als anerkannt bzw. bekräftigt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für den Unterzeichnenden mit Domizil im Ausland der Betreuungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Ort

Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Ort

Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift

Vermieter/Verwaltung

Ort

Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und UBS Switzerland AG (nachstehend UBS), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

1. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren (inkl. Guthabengebühren), Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkmaleblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkmaleblätter möglich; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

2. Fremdwährungskonti

UBS legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums an.

Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die angelegten Vermögenswerte von UBS im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift bei einer Zweigniederlassung, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Währung verschafft.

3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen. Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonti des Kunden gutschreiben oder belasten.

4. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Hat UBS Wechsel, Checks und ähnliche Papiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

5. Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.

UBS hat für ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.

UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

6. Legitimationsabrede

Jede Person, die sich mit dem bei UBS deponierten Unterschriftenmuster und/oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber UBS legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.

UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als von jener Person erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen (Aufträge, Instruktionen), so beachtet er

alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Die zur Verfügung gestellten elektronischen Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt die Sicherheitsempfehlungen von UBS zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese UBS umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass UBS oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme/Computer des Kunden übernimmt UBS keine Haftung.

7. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte sein Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, UBS über seine bei UBS gemeldeten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten. Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

9. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

10. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

11. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von UBS allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

12. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft insbesondere Verwaltung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten, Zahlungsverarbeitung, Datenaufbewahrung, IT (Informations- und Datenverarbeitung), Risikomanagement, die Compliance, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), die interne Geldwäschereifachstelle sowie weitere Back- und Middle-Office-Tätigkeiten, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass

Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

13. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

UBS untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten).

Der Kunde erlaubt UBS, Kundendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **Der Kunde entbindet UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahren, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden.

14. Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte, die UBS für ihre Kunden erbringt, kann die Offenlegung von Daten betreffend diese Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftliche Berechtigte, durch UBS erforderlich sein. Solche Anforderungen können sich aus ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche UBS für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. **Der Kunde erlaubt UBS im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt UBS bei der Erfüllung solcher Anforderungen.** Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer

Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass UBS keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. UBS ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

15. Profilbildung und Marketing

UBS ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über UBS-Produkte und -Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteilen) und Kundenbedürfnisse.

16. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

Offenlegung von Kundendaten

Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen

Eine zunehmende Anzahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertrags- und sonstigen Bedingungen, Branchenusancen sowie Compliance-Standards verlangt die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung gewisser Finanzdienstleistungen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, muss UBS in der Lage sein, die erforderlichen Informationen offenzulegen. Artikel 14 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bildet die vertragliche Grundlage dazu. Das vorliegende Dokument enthält weiterführende Informationen und ergänzt das Informationsdokument (*Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften*) der Schweizerischen Bankiervereinigung.

1. Warum müssen wir Kundendaten offenlegen?

Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Branchenusancen sowie Compliance-Standards ist Voraussetzung für unsere Geschäftstätigkeit. Offenlegungsanforderungen können verschieden ausgestaltet sein. Sie können die Form von Meldepflichten haben (z.B. Transaktionsmeldungen an eine Börse) oder die Verpflichtung beinhalten, Kundendaten auf konkrete Aufforderung hin offenzulegen (z.B. ungewöhnliche Transaktionen). Solche Offenlegungsanforderungen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Handel und Verwahrung von Wertschriften (einschliesslich Kapitalmassnahmen sowie Transaktionen mit Wertschriften, die im Ausland gehandelt werden, wo eine lokale Investoren- oder Steuernummer erforderlich ist), Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen.

2. Wer kann Ihre Kundendaten unter Umständen erhalten?

Je nach Art der Transaktion, der Dienstleistung und der konkreten Rolle des jeweiligen Dritten können unter anderem Banken, Broker, Börsen, Wertpapierhandelsplattformen, Transaktionsregister, Systembetreiber, Verarbeitungseinheiten, Clearinghäuser, Depotbanken, Zentralverwahrer und Emittenten Empfänger der Daten sein. Auch Zweigniederlassungen oder Konzerngesellschaften von UBS können zu den Empfängern solcher Daten gehören. Darüber hinaus können ausländische Aufsichtsorgane sowie ausländische Behörden und von diesen beauftragte Stellen mögliche Empfänger sein. Gemäss Artikel 42c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und dem FINMA-Rundschreiben «Direktübermittlung» (Rundschreiben 2017/6) dürfen Banken im Rahmen dieser Bestimmungen Informationen direkt gegenüber ausländischen Aufsichtsorganen sowie ausländischen Behörden und von diesen beauftragten Stellen offenlegen.

3. Welche Kundendaten könnten offengelegt werden?

Folgende Kundendaten könnten offengelegt werden:

- Angaben zu Kunden, ermächtigten Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird) sowie anderen beteiligten Parteien (zu den offengelegten Informationen gehören z.B. Name, Adresse, Domicil, Staatsangehörigkeit, ID, Passnummer, Kontaktangaben)
- Angaben zu Transaktionen oder Dienstleistungen (z.B. Herkunft von Geldmitteln oder andere Hintergrundinformationen über Transaktionen und Dienstleistungen sowie sonstige compliance-relevante Informationen wie Kundenstatus, Kundenhistorie und Umfang der Kundenbeziehung zu UBS)

4. Wann und wie werden Kundendaten offengelegt?

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung von Dienstleistungen und selbst nach dem Ende der Bankbeziehung erforderlich werden. Sie können unter anderem auch Daten im Zusammenhang mit Transaktionen oder Dienstleistungen beinhalten, die vor Inkrafttreten der AGB im Januar 2018 getätigt bzw. erbracht wurden. Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die UBS als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich per verschlüsselter oder nicht verschlüsselter E-Mail.

5. Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Datenschutzstandards derjenigen Rechtsordnung, in der sie tätig sind. Bitte beachten Sie, dass Kundendaten nach ihrer Offenlegung nicht mehr der Kontrolle durch UBS unterliegen und Sie aus praktischen Gründen davon ausgehen müssen, dass die Daten auch nicht mehr durch das Schweizer Datenschutzgesetz sowie das Schweizer Bankkundengeheimnis geschützt sind. Innerhalb des UBS-Konzerns sind die Empfänger solcher Kundendaten an die globalen Informationssicherheitsstandards von UBS gebunden.

UBS hat nicht zwangsläufig Kenntnis darüber oder Einfluss darauf, wie Kundendaten nach ihrer Offenlegung verwendet werden. Normalerweise dürfen die Daten nach lokalen Gesetzen und Vorschriften beispielsweise zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption, zur Gewährleistung der Einhaltung lokaler Wertpapiergesetze oder zur Untersuchung verdächtiger Transaktionen genutzt werden. Die offengelegten Daten könnten jedoch letztlich auch für Zwecke eingesetzt werden, die über das hinausgehen, was nach dem Wortlaut der Gesetze oder Vorschriften vorgegeben ist.

Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Die Schweiz, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weitere Staaten ändern ihre jeweiligen Datenschutzgesetze, um Ihre persönlichen Datenschutzrechte zu stärken. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten war uns stets ein wichtiges Anliegen. Da UBS Switzerland AG für die Erfassung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten verantwortlich ist, möchten wir Sie näher darüber informieren, wie wir Daten unter Einhaltung der neuen Datenschutzgesetze nutzen.

Unter <https://www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland> finden Sie ausführliche Informationen dazu, inwieweit wir Ihre persönlichen Daten nutzen und weitergeben, zu den Gründen und Rechtsgrundlagen der Nutzung Ihrer persönlichen Daten sowie zu unseren Sicherheitsvorkehrungen. Darüber hinaus finden Sie Informationen zu den Rechten, die Sie als Privatperson geltend machen können.

Falls Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich der Nutzung Ihrer persönlichen Daten durch UBS haben oder eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post erhalten möchten, können Sie sich gerne an Ihren Kundenberater wenden.